

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 3 | ausgegeben am 5. Februar 2019

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Vergütung der Lehrtätigkeit und von extern vergebenen Aufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung vom 1. Dezember 2015 (AB 31/2015 vom 22. Dezember 2015)

vom 5. Februar 2019

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
über die Vergütung der Lehrtätigkeit und von extern vergebenen
Aufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung
vom 1. Dezember 2015 (AB 31/2015 vom 22. Dezember 2015)**

vom 5. Februar 2019

Aufgrund von § 46 Absatz 6 Satz 2 und § 56 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 29. Januar 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Vergütung der Lehrtätigkeit und von extern vergebenen Aufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung vom 1. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 31 vom 22. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt gefasst: „Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Vergütung der Lehrtätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und von extern vergebenen Aufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung“
2. An Satz 3 der Präambel werden folgende Sätze angefügt: „Dabei sollen wirtschaftlich konkurrenzfähige Weiterbildungsangebote am Markt etabliert werden. Die Angebote sollen unter Beachtung des Gebots einer Vollkostenkalkulation preislich so ausgestaltet werden, dass sie möglichst vielen Personen offen stehen.“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe im Bereich der Weiterbildung gemäß § 31 LHG in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung gemäß § 46 Absatz 6 LHG hinausgehen.“
 - b) An Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Vergütung des übrigen Personals der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe im Rahmen von Nebentätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (vom 11. Oktober 2013, GABl. S. 549, ber. S. 622 - UVergVwV) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2017 (GABl. 2018, S. 51) in der jeweils gültigen Fassung.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dürfen nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten finanziert werden (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG)“ durch die Worte „dürfen gemäß § 46 Absatz 6 Satz 4 LHG nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten finanziert werden“ ersetzt.

b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst: „Höhe und Umfang der Lehrvergütung“.

b) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Höhe der Vergütung gelten in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 11. Oktober 2013 (GABl. S. 549 ber. S. 622), die zuletzt geändert wurde durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2017 (GABl. 2018, S. 51) die folgende Höchstsätze für die Bruttovergütung für eine Lehreinheit von 45 Minuten zu beachten:

1. bei Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie bei habilitierten Personen 55 Euro,
2. bei Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereiches 50 Euro,
3. bei an einer Universität beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 40 Euro,
4. bei sonstigen Personen 35 Euro.

Die konkrete Vergütung setzt die für das Weiterbildungsangebot verantwortliche Person unter Beachtung von Satz 1 und der Kriterien gemäß Nummer 3.3 Satz 2 UVergVwV im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und der Grenzen von § 2 Absatz 1 fest. In besonderen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Rektorats im Einzelfall eine höhere auch die Höchstsätze von 3.3 UVergVwV übersteigende Vergütung festgesetzt werden, wenn es sich beispielsweise um die Gewinnung von international anerkannten Experten auf einem Gebiet handelt.“

c) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.“

d) § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehre, die individuelle Anleitung sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen, Absatz 2 bleibt unberührt.“

e) § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Rektorat kann den Wortlaut der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Vergütung der Lehrtätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und von extern vergebenen Aufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung der geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor